

Absender  ..... ..... .....	Eingangsvermerk/-stempel
	Aktenzeichen
	Datum

Sitz des Fachdienstes: Lindenaustraße 10, E-Mail: veterinaerwesen@altenburgerland.de

## Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ([LFGB <https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html>](https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html)) als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörden sind in in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betrieb befindet. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger. Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jede Betriebsstätte gesondert** an die für den Standort zuständige Behörde zu erfolgen. Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 01.07.2024 aufgenommen haben, müssen die Anzeige bis zum 31.10.2024 übermitteln. Änderungen der Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Änderung mitzuteilen, sofern die Änderung dann noch besteht.

Art der Meldung	Anmeldung	Aktualisierung	Abmeldung
<b>Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte</b>			
Name/Firma			
PLZ	Ort		
Straße, Hausnummer			
Rechtsform			
<b>Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers</b>			
Name	Vorname		
PLZ	Wohnort		
Straße und Hausnummer			
Telefon	Fax		
Handy	E-Mail		
<b>Betriebsart / Tätigkeit</b> (bitte ausfüllen z.B. Hersteller, Abpacker, Importeur, Inverkehrbringer - Einzelhändler / Großhändler, Fernabsatz (bitte Adresse des Internetshops angeben), Dienstleistungsbetrieb)			

1) Anzeigepflicht neu eingeführt ab dem 01.07.2024 durch die [Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung v. 03.04.2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 114\)](#)  
2) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382

**Angaben der Gruppe der Materialien und Gegenstände<sup>3</sup>** die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände

Klebstoffe

Keramik

Kork

Gummi

Glas

Ionenaustauscherharze

Metalle und Legierungen

Papier und Karton

Kunststoffe

Druckfarben

Regenerierte Cellulose

Silikone

Textilien

Lacke und Beschichtungen

Wachse

Holz

**Weitere Angaben zum Produktsortiment (freiwillige Angabe)**

**Unterschrift**

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Lebensmittelunternehmer

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf der Homepage des Landkreis Altenburger Land.

3) nach Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 1935/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist